

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1983 09 02

Z.11 0502/133-Pr.2/83

II- 374 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

145 /AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

1983 -09- 0 6

zu 177 J.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kraft und Genossen vom 22. Juli 1983, Nr. 177/J, betr. steuerliche Erleichterungen für große Menschen, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach den Bestimmungen des § 34 des Einkommensteuergesetzes können außergewöhnliche Belastungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen, in einem bestimmten Umfang vom Einkommen abgezogen werden. Das Ausmaß der zu berücksichtigenden außergewöhnlichen Belastung hängt von der Höhe des wirtschaftlichen Einkommens des entsprechenden Steuerpflichtigen ab.

Das Gesetz definiert das Merkmal der Außergewöhnlichkeit, das ein Aufwand für seine Berücksichtigung im Rahmen des § 34 Einkommensteuergesetz haben muß, genau. Außergewöhnlich ist ein Aufwand dann, wenn einem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen erwachsen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes. Wie sich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Berücksichtigung von Krankheitskosten ergibt, geht der Gesetzgeber offenbar davon aus, daß die Mehrzahl der Steuerpflichtigen gesund ist, sodaß Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen Berücksichtigung finden können. Man wird davon ausgehen können, daß der Gesetzgeber überdies von einem "Normalwuchs" des Steuerpflichtigen ausgeht, sodaß durch eine von der Norm abweichende Körpergröße in Ausnahmefällen gleichfalls außergewöhnliche Belastungen entstehen können. Hier ist allerdings eine wesentliche Einschränkung zu machen: Durch einen überlangen Körperwuchs werden in der Regel solche Aufwendungen bedingt sein, die zur Anschaffung eines Vermögensgegenstandes führen: an Stelle eines Konfektionsanzuges muß ein Maßanzug

- 2 -

angeschafft werden, ein Bett wird einzelfertigt usw.. Soweit ein solcher Aufwand unumgänglich ist - für Longini mit Körperlängen knapp über 1,90 m sind etwa durchaus noch Konfektionskleidungsstücke erhältlich -, kann nur der im Vergleich zum Normalaufwand entstehende Mehraufwand Berücksichtigung finden. Überdies muß der Aufwand für die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zumindest zum Teil "verloren" sein, weil ihm kein erhöhter Verkehrswert gegenübersteht. Nur insoweit, als ein solcher verlorener Aufwand vorliegt, kann eine außergewöhnliche Belastung gegeben sein. Soweit ein Aufwand überhaupt nicht "verloren" ist - ein PKW der Marke Mercedes besitzt zum Unterschied von einem Schuh der Schuhgröße 51 nicht nur für Longini einen Gebrauchswert -, kommt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung nicht in Betracht.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage gestatte ich mir, die beiden an mich gestellten Fragen wie folgt zu beantworten:

Nach der bestehenden Rechtslage besteht schon jetzt in bestimmten Fällen eines durch die Körperlänge verursachten nachgewiesenen Mehraufwandes die Möglichkeit, eine außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Die Schaffung eines Pauschalbetrages für diese Mehraufwendungen würde im wesentlichen nur zu Ungerechtigkeiten führen, weil die Verhältnisse bei den Longini viel zu unterschiedlich gestaltet sind. Dieser Betrag wäre sowohl bei solchen Longini zu berücksichtigen, die keine oder nur unwesentliche Mehraufwendungen haben, als auch bei solchen, die wesentlich höhere Mehraufwendungen haben. Überdies wäre in allen diesen Fällen jeweils die individuell ermittelte zumutbare Mehrbelastung zu berücksichtigen; dieser Abzug der zumutbaren Mehrbelastung würde in der Regel dazu führen, daß überhaupt keine außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen ist. Würde der Pauschalbetrag sehr niedrig angesetzt, dann würde er für Fälle echter Mehraufwendungen keine Entlastung schaffen, da in solchen Fällen weiterhin ein Nachweis über die Mehraufwendungen geführt werden müßte; würde der Pauschalbetrag hingegen eher hoch angesetzt, dann würde dies für viele Longini wieder ein unberechtigter Steuervorteil sein. Ich kann mir daher eine pauschale Abgeltung der Aufwendungen für Menschen mit entsprechender Körpergröße nicht vorstellen.

